



STADT MURRHARDT
Rems-Murr-Kreis

Vereinsförderungsrichtlinien

Der Gemeinderat der Stadt Murrhardt hat am 01.03.2018 folgende Richtlinie zur Förderung der in der Stadtgemeinde tätigen Vereine beschlossen und diese mit Beschluss vom 23.03.2023 fortgeschrieben:

Präambel

Im bürgerschaftlichen Verbund eines kommunalen Gemeinwesens nehmen die Vereine wichtige sozial- und gesellschaftspolitische Aufgaben wahr. Sie sind nicht nur Keimzelle ehrenamtlichen Engagements und sozialer Partnerschaft, sondern auch Fundament einer vielfältigen, inhaltvollen und gemeinschaftsorientierten Freizeitgestaltung für den Einzelnen und die Mitbürger schlechthin.

Vereine nehmen für Kinder, Schüler, Jugendliche in Ergänzung zum Elternhaus eine wichtige Rolle als Vermittler sozialen Verhaltens und zur sinnvollen Freizeitgestaltung wahr. Für Erwachsene bieten sie den körperlichen und psychischen Ausgleich von dem durch Hektik und Stress bestimmten Berufsalltag.

Die Bedeutung der musischen, sozialen, kulturellen, sportlichen und natürlichen Tätigkeit im Verantwortungsbereich der Vereine innerhalb unserer Gesellschaftsordnung erfordert eine Partnerschaft mit den Vereinen als deren Träger im Sinne einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Der Gemeinderat anerkennt die ehrenamtliche Leistung und Bedeutung der Vereinsarbeit durch eine gezielte finanzielle Förderung, vor allem auf dem Gebiet der Jugendförderung. Mit dieser Förderung sollen die Vereine in die Lage versetzt werden ihre Aufgaben zu erfüllen.

Die Vereinsförderung umfasst nicht nur die finanzielle Förderung. Bestandteil sind auch Beratung, Information, Kooperation und die Zurverfügungstellung von Hallen und Räumen im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnungen und im Rahmen vorhandener Kapazitäten.

Als Orientierungsmaßstab und Entscheidungshilfe gibt er sich zum zweckgerechten, gleichmäßigen und überschaubaren Einsatz öffentlicher Mittel diese Förderungsrichtlinie.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gewährung von Zuwendungen der Gemeinde an Vereine und bürgerschaftliche Gruppierungen stellt eine Freiwilligkeitsleistung dar. Ein Rechtsanspruch besteht somit für Zuwendungsempfänger nicht. Der Gemeinderat kann in Einzelfällen von diesen Richtlinien abweichen, diese ergänzen oder ändern.

- (2) Zur erstmaligen Gewährung eines Vereinsförderungsbeitrages ist ein Antrag erforderlich. Zuschussfähig sind nur Vereine, die mindestens 3 Jahre bestehen und beständige Vereinsarbeit leisten. Bei bestehenden Vereinen ist die Stadtverwaltung berechtigt, das Andauern der Förderungswürdigkeit nachzuprüfen und die dazu erforderlichen Unterlagen anzufordern.
- (3) Alle Vereine, die Zuwendungen der Stadt Murrhardt im Rahmen dieser Vereinsförderungsrichtlinien erhalten wollen, müssen mit erstmaliger Antragstellung nachweisen:

- a. ihren Sitz in Murrhardt und einen satzungsgemäßen Vereinszweck, der sich auf die Stadt Murrhardt und ihre Einwohnerschaft (ausnahmsweise auch Oberes Murrtal) bezieht,
- b. ihre anerkannte Gemeinnützigkeit (Bescheinigung des Finanzamtes),
- c. die Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Backnang;

Vereine, die bisher bereits eine Vereinsförderung durch die Stadt erhalten haben sind hiervon ausgenommen.

Diese Unterlagen sind bei wiederholter Antragstellung auf besondere Anforderung der Stadtverwaltung erneut vorzulegen.

- (4) Anträge zur Bewilligung der nachstehend näher bezeichneten Zuwendungen sind bis zum 28. Februar des laufenden Jahres unter Vorlage folgender Unterlagen an die Stadt Murrhardt zu stellen:

- a. Mitgliederübersicht
 - i. Erwachsene Mitglieder (aktiv/fördernd)
 - ii. Jugendliche Mitglieder (aktiv/fördernd, bis zum 18. Lebensjahr)

Dieser Nachweis erfolgt unter Vorlage der Abrechnung an den jeweils zuständigen Dachverband bzw. in anderer geeigneter Art und Weise.

- b. Im Bedarfsfalle kann die Einsichtnahme in den von der Mitgliederversammlung festgestellten Kassenbericht des Vorjahres verlangt werden.
- c. Die Stadt ist außerdem berechtigt, Pläne und Unterlagen zur Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit und zur Festsetzung der Höhe der Zuwendung anzufordern.

- (5) Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des rechtzeitig eingegangenen Antrags und der Berechnung des Förderbetrags an den Gesamtverein.
- (6) Die finanzielle Förderung der Vereine erfolgt grundsätzlich unter dem Vorbehalt der haushaltsmäßigen Sicherstellung der Mittel. Stehen Haushaltsmittel oder erforderliche Kassennittel nicht zur Verfügung kann ein Antrag auf Zuwendung gekürzt oder zurückgestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (7) Die eigenen Einnahmemöglichkeiten der Vereine, insbesondere durch Mitgliedsbeiträge aber auch die Möglichkeit, Anträge auf Staatsbeiträge zu stellen, sind voll auszuschöpfen. Bei Vereinen mit eingerichteten Abteilungen errechnet sich der Mitgliedsbeitrag aus dem Beitrag für die Abteilung und den Gesamtverein.
- (8) Werden die Zuwendungsmittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, ist die Stadt berechtigt, diese in voller Höhe mit einem Zinszuschlag in Höhe von 3 v. H. über dem Basiszinssatz zurückzufordern.

(9) Keine Förderung nach diesen Richtlinien können erhalten:

- a. Vereine mit überörtlicher Zielsetzung (außerhalb der Stadt Murrhardt)
- b. Vereine und Vereinigungen aus den Bereichen Wirtschaft, Kirche und Religion sowie Politik
- c. reine Fördervereine für andere Vereine oder städtische Zwecke

Vereine, die nicht unter die Kategorien des § 2 fallen

(10) Eine Doppelförderung durch die Stadt Murrhardt nach diesen Förderungsrichtlinien ist ausgeschlossen.

(11) Auf Wunsch der Stadt Murrhardt sollte der Verein zudem jährlich an einer Veranstaltung mitwirken und sollte sich aktiv an der Arbeit im Rahmen der Städtepartnerschaften beteiligen.

§ 2

Zuordnung der Vereine zu Fördergruppen

Entsprechend ihrer Aufgabenstellung und inhaltlichen Ausrichtung lassen sich die Vereine folgenden Gruppierungen zuordnen, die eine Förderung erhalten:

1. Sportvereine
2. Karitativ / Soziale Vereine
3. Natur- und landschaftspflege Vereine
4. Kultur- und musiktreibende Vereine

§ 3

Arten der Förderung

Nach näherer Bestimmung dieser Richtlinien werden gewährt:

1. Grundförderung
2. Jugendförderung
3. Sonderförderung
4. Betriebskostenzuschüsse

§ 4

Grundförderung

Alle Vereine, die einer Fördergruppe nach § 2 zugehören, erhalten eine Grundförderung, die gestaffelt nach der Anzahl der Mitglieder gestaffelt ist:

- a. Bis 100 Mitglieder 200 Euro pro Jahr
- b. Bis 200 Mitglieder 300 Euro pro Jahr

- c. Bis 400 Mitglieder 400 Euro pro Jahr
- d. Ab 400 Mitglieder 500 Euro pro Jahr

Dieser Nachweis erfolgt unter Vorlage der Abrechnung an den jeweils zuständigen Dachverband. Ansonsten ist der 1. Januar des die Förderung betreffenden Jahres der maßgebliche Stichtag.

§ 5 Jugendförderung

Die Vereine, die einer Fördergruppe des § 2 zugehören und die die Voraussetzungen nach diesen Richtlinien erfüllen, erhalten auf schriftlichen Antrag zur Förderung ihrer aktiven und qualifizierten Jugendarbeit einen Zuschuss der Stadt Murrhardt für jedes aktive Murrhardter Mitglied, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat - Stichtag für die maßgebliche Mitgliederzahl ist der 1. Januar des Jahres, in dem der Antrag gestellt wird. Der Zuschuss beträgt jährlich 25,00 Euro pro Jugendlichen. Der Betrag für die Jugendarbeit ist zweckgebunden für die Vereinsjugendarbeit zu verwenden. Dies ist auf Verlangen der Stadt nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so ist der Betrag des folgenden Jahres entsprechend zu kürzen bzw. ein zu viel bezahlter Betrag zurück zu zahlen. Bei anderer Verwendung ist die Stadt zur Rückforderung (§ 1 Abs. 8) berechtigt. Für Vereine mit einem Vereinsübungsbetrieb, der von ausgebildeten Übungsleitern geleitet wird, werden zusätzlich 25,00 Euro pro Jugendlichen als Jugendförderung gewährt.

§ 6 Sonderförderung

- (1) Die Sporteinrichtungen und die weiteren Einrichtungen der Stadt, die dem Vereinswesen gewidmet sind, werden den Vereinen zu Übungszwecken überlassen. Das Nähere wird in den entsprechenden Nutzungsordnungen für die betreffenden Einrichtungen bzw. in den entsprechenden Benutzungsgebührenordnungen bestimmt.
- (2) Die Einrichtungen der Stadt Murrhardt, die durch musische, kulturelle oder soziale Vereine benutzt werden, werden diesen zu Übungszwecken oder zum regelmäßigen Übungsbetrieb überlassen. Das Nähere wird in den entsprechenden Benutzungsordnungen für die betreffenden Einrichtungen bzw. in den entsprechenden Benutzungsgebührenordnungen bestimmt.
- (3) Der Gemeinderat kann Vereine, die sich in besonderem und herausragendem Maße für die Stadtgemeinschaft und die Stadt Murrhardt engagieren oder für dessen Vereinszweck ein besonderes öffentliches Interesse gegeben ist eine Ausnahme von der Regelförderung beschließen und diesen Vereinen eine Sonderförderung gewähren.
- (4) Eine Sonderförderung erhält nach althergebrachten Grundsätzen der VDK und der Kinderschutzbund. Eine Sonderförderung erhalten außerdem das THW und das DRK, da diese Organisationen auch im Katastrophenfall im Rahmen des Alarmplanes zur Verfügung stehen. Der Stadtjugendring wird von der Vereinsförderung ausgenommen. Dieser Zuschuss wird künftig im Bereich Jugendarbeit im Haushalt bereitgestellt und unterliegt dem Beschluss über den Haushalt.
- (5) Eine Sonderförderung erhalten die Sportvereine SC Fornsbach und Spvgg Kirchenkirnberg für die Sportplatzpflege und –bewirtschaftung und die damit verbundenen Aufwendungen in Höhe von pauschal 2.000 Euro je Sportplatz und Jahr.

§ 7 Betriebskostenzuschüsse

Vereine, die eigene Sportanlagen unterhalten oder Sportanlagen der Stadt Murrhardt betreiben, um ihren Vereinszweck zu erfüllen, können auf Antrag eine jährliche Pauschale in Höhe von 750 Euro erhalten – ohne Nachweis der tatsächlichen Höhe der Betriebsausgaben. Dieser pauschale Betriebskostenzuschuss ist zweckgerichtet für den Unterhalt und die Bewirtschaftung der eigenen Sportanlagen bzw. der Sportanlagen der Stadt Murrhardt zu verwenden. Die Stadt Murrhardt ist berechtigt entsprechende Nachweise anzufordern. Ein nicht ordnungsgemäß verwendeter Betriebskostenzuschuss kann von der Stadt Murrhardt zurückgefordert werden (§ 1 Abs. 8).

§ 8 Sonstige Förderungen

- (1) Der Gemeinderat kann für Vereine und Organisationen, die nicht unter diese Förderungsrichtlinien fallen, per Beschluss eine Förderung festlegen. Eine zusätzliche Förderung nach diesen Richtlinien ist damit ausgeschlossen.
- (2) Der Bürgermeister kann besondere Leistungen der Vereine, wie beispielsweise den Gewinn einer Meisterschaft, die erfolgreiche Teilnahme an Wertungsspielen oder Aktivitäten zu Vereinsjubiläen, die der gesamten Bürgerschaft dienen oder Aufgaben der Stadt widerspiegeln, mit einer finanziellen Anerkennung bis zu 500 Euro im Rahmen der Hauptsatzung würdigen.
- (3) Anlässlich des 25-, 50-, 75- und 100-jährigen Bestehens sowie bei weiteren Jubiläen im 25-jährigen Turnus werden Jubiläumszuschüsse in Höhe von 10 Euro pro Jahr gewährt.
- (4) Für überörtlich bedeutende Veranstaltungen in der Stadt Murrhardt und für besonders bedeutende kulturelle Veranstaltungen, die nicht kommerziell ausgerichtet sind, können Zuschüsse gewährt werden. Deren Höhe bemisst sich an den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln im Einzelfall und ist auf eine Veranstaltung je Verein und Jahr beschränkt.
- (5) Die Stadt Murrhardt stellt den Vereinen für den Übungsbetrieb Trainings-, Veranstaltungs- und Unterrichtsräume bzw. Grundstücke im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten entsprechend der geltenden Gebühren und Mieten zur Verfügung. Für öffentliche Vereinsveranstaltungen können städtische Räume entsprechend der geltenden Gebühren und Mieten im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Über Bürgschaften entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall vorbehaltlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Der Gemeinderat der Stadt behält sich vor, diese Richtlinien zu ändern oder ganz oder teilweise aufzuheben.
- (2) Die Einbeziehung neu entstehender Vereine in die Vereinsförderung bleibt der jeweiligen Entscheidung der Stadt vorbehalten. Näheres hierzu regelt § 1 Abs. 2 und 3.

§ 10
Übergangsvorschriften

Abweichend von § 1 Absatz 4 dieser Richtlinie ist im Jahr 2023 ein Antrag bis 30. April möglich.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat für das Förderjahr 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Förderung der Vereine vom 01.03.2028 mit allen hierzu außer Kraft.

Murrhardt, den 24.03.2023

Armin Mößner
Bürgermeister

Beschluss	Anlass	Datum	Inkrafttreten
Neufassung	dto.	16.05.2013	17.05.2013
Neufassung	dto.	01.03.2018	02.03.2018
Fortschreibung	dto.	12.03.2023	23.03.2023